

strebigen Leitung des sozialistischen Umwälzungsprozesses immer qualifizierter zu vollziehen. Der Volkswirtschaftsplan als die „Achse des gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses“⁸ muß konsequent zur Arbeitsgrundlage gemacht und die gesamte Aufsichtspraxis bewußt auf die Lösung der von der Partei der Arbeiterklasse und der Arbeiter-und-Bauern-Macht gestellten Schwerpunktaufgaben orientiert werden. Ebenso muß die im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 fixierte grundlegende Zielstellung für den Kampf gegen Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit überall und strikt verwirklicht, muß dem sozialistischen Recht mit der ganzen Autorität unseres Staates und der Gesellschaft volle Geltung verschafft, müssen die Volksmassen für eine generelle Überwindung der die Vorwärtsbewegung hemmenden Rechtsverletzungen mobilisiert werden.

Im Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 wird die besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft nochmals mit allem Nachdruck betont, wenn es dort heißt:

„Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert, daß die Staatsanwaltschaft die ihr übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe und zur Wahrung der Rechte der Bürger... voll wahrnimmt.“⁹

Mit der Allgemeinen Aufsicht zielstrebig die jeweiligen Schwerpunktaufgaben lösen

Nach wie vor ist im Hinblick auf die Herausarbeitung der Schwerpunkte die zentrale Leitung durch die Oberste Staatsanwaltschaft unerläßlich. Sie gibt die prinzipielle Orientierung für alle Organe der Staatsanwaltschaft. Dadurch wird erreicht, daß die Staatsanwaltschaft mit den ihr zur Verfügung stehenden spezifischen Mitteln unmittelbar der Durchsetzung der von der Partei und Regierung gestellten politischen und ökonomischen Hauptaufgaben dient¹⁰.

Zum anderen schließt aber die strenge Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft keineswegs aus, sondern verlangt unter den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen, daß die konkreten Einzelmaßnahmen in zunehmendem Maße von den Bezirks- bzw. Kreisorganen der Staatsanwaltschaft festgelegt werden, die hierbei eine exakte Analyse des jeweiligen Entwicklungsstandes und der hervorgetretenen konkreten Hemmnisse in ihren Wirkungsbereichen zur Grundlage nehmen und die von ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht treffen müssen. Hierzu bedarf es bestimmter Arbeitsmethoden, die in dem Artikel von Kalwert/Hartmann/Hochsam¹¹ u. E. nicht klar genug herausgearbeitet worden sind.

Für eine wirkungsvolle Aufsichtstätigkeit ist es notwendig, die örtlichen Dokumente und Aufgabenstellungen zu studieren und unter dem Gesichtspunkt der Herausarbeitung eigener Maßnahmen für die Anwendung der spezifischen Mittel der Allgemeinen Aufsicht auszuwerten. Um auf diese Weise eine vorausschauende Leitungstätigkeit wirksam werden zu lassen, müssen vor allem die Volkswirtschaftspläne, die Berichte des Rates vor den Volksvertretungen und ihre Beschlüsse ständig ausgewertet werden. Dabei gilt es zwei Aspekte zu berücksichtigen:

1. Wird durch die Volksvertretung festgestellt, daß bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben Betriebe und LPGs im Kreis Zurückbleiben, so sollten in dem Arbeits-

plan des Kreisstaatsanwalts für die Allgemeine Aufsichtstätigkeit Untersuchungsmaßnahmen in diesen Betrieben bzw. LPGs festgelegt werden. Auf diese Weise wird der Kampf der örtlichen Volksvertretungen um die Heranführung der Zurückgebliebenen zur eigenen Aufgabe gemacht, und die Aufgaben zur konsequenten Durchsetzung der Gesetzlichkeit werden erfüllt.

2. Wenn durch die Volksvertretung generelle Maßnahmen für ihren Bereich beschlossen werden, z. B. zur Verbesserung der staatlichen Jugendpolitik, so kann die Staatsanwaltschaft die Tätigkeit der Volksvertretung in der Weise unterstützen, daß sie in einer Reihe von Betrieben Untersuchungen darüber führt, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Jugend, des Jugendschutzes usw. verwirklicht werden. Die Ergebnisse sollten den Organen der örtlichen Volksvertretung zugänglich gemacht werden, um ihnen für die Durchführung der Beschlüsse bestimmte Anhaltspunkte zu geben.

Damit soll keineswegs die Staatsanwaltschaft in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe eingeordnet werden. Es geht darum, daß die Staatsanwaltschaft als zentrales Organ des Ministerrats für die einheitliche Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik so tätig wird, daß die Lösung der örtlichen Probleme gesichert ist.

Diese Orientierung auf die Auswertung der örtlichen Aufgabenstellungen ist deshalb notwendig, weil der Staatsanwalt die Schwerpunkte seiner Arbeit nicht vom subjektiven Ermessen und von seinen Auffassungen über die Lage auf den einzelnen Gebieten im Kreis abhängig machen kann. Deshalb ist es weiter erforderlich, sowohl die Gerichtstätigkeit¹² als auch die Eingaben der Bürger zur Grundlage der eigenen Arbeit zu nehmen.

Allgemeine Aufsicht und Verhütung von Rechtsverletzungen

Eine sehr wichtige Seite der Aufsichtstätigkeit bleibt ohne Zweifel nach wie vor, alle Gesetzes Verletzungen aufzudecken und auf sie in der jeweils richtigen Weise zu reagieren. Die Funktion der Allgemeinen Aufsicht kann sich darin aber nicht erschöpfen; vielmehr muß auch hier das Hauptaugenmerk auf die Verhütung von Rechtsverletzungen gerichtet werden. Die Staatsanwaltschaft kann und darf nicht abwarten, bis Rechtsverletzungen aufgetreten sind, sondern sie muß im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht den jeweiligen Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaus entsprechend — und dabei auch unter Auswertung und Verallgemeinerung der Untersuchungsergebnisse aufgedeckter Rechtsverletzungen — planmäßige, zielstrebige Kontrollen über die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Rechtsforderungen durchführen. Diese Seite der staatsanwaltschaftlichen Aufsichtstätigkeit muß und wird u. E. eine immer stärkere Ausprägung erfahren. In diesem Sinne müssen auch die Bestimmungen des StAG verstanden werden.

Von entscheidender Bedeutung ist es, das jeweilige Hauptkettenglied richtig zu erfassen. Fraglich erscheint uns allerdings, ob dies — trotz der erreichten Einzelerfolge — bereits überall wirklich gelungen ist. Das folgt u. E. beispielsweise aus den Aufsätzen von Kaiser/Schaudt¹³ und Steinert/Still¹⁴, in denen auf eine große Zahl durchgeführter Einzelmaßnahmen und -Untersuchungen bei der Durchsetzung des Produktionsaufgebots verwiesen wird. Ohne Zweifel handelt es sich dabei um äußerst wichtige Probleme, wie

¹² Vgl. hierzu ebenfalls Benjamin Funk-Toeplitz, NJ 1962 S. 10.

¹³ Kaiser/Schaudt, „Erfahrungen der Staatsanwaltschaft bei der Unterstützung des Produktionsaufgebots in Industrie und Landwirtschaft“, NJ 1962 S. 27 ff.

¹⁴ Steinert/Still, „Zur Methode der Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts im Industriebetrieb“, NJ 1961 S. 742.

⁸ Vgl. Grüneberg, a. a. O., S. 14.

⁹ Vgl. NJ 1962 S. 329.

¹⁰ Vgl. Benjamin/Funk/Toeplitz, „Die Aufgaben der Justizorgane im Jahre 1962“, NJ 1962 S. 12.

¹¹ NJ 1962 S. 178 ff.